

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.06.2019 die nachstehende Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen und im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 07.08.2019 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit
für den Bachelorstudiengang Technical Education,
den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen und den Masterstudiengang Lehramt
an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING)**

Bezug: Nds. MaVO-Lehr vom 2. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 21/2015 S. 351)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen müssen gemäß § 6, Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015 eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit wird nachgewiesen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der für die zu studierende berufliche Fachrichtung als einschlägig bzw. förderlich gilt oder durch Praktikum von insgesamt 52 Wochen Dauer entsprechend den Bestimmungen der Anlage 5 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015. Die anerkennenden Stellen legen fest, welche Ausbildungen als einschlägig bzw. förderlich gelten. Das Praktikum sollte in Betrieben oder Einrichtungen durchgeführt werden, die nach Art und Ausstattung für die Berufsausbildung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung geeignet sind.
- (3). Das Praktikum soll dem Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in Bereichen der beruflichen Erstausbildung dienen, Einblicke in die betriebliche Berufs- und Ausbildungssituation von Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen ermöglichen, sowie Kenntnisse der Aufgaben von Beschäftigten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens vermitteln.
- (4) Es wird dringend empfohlen, bereits bis zum Beginn des Bachelorstudiums mindestens 8 Wochen Praktikum zu absolvieren. Die berufspraktischen Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen müssen gemäß § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure mit der Anmeldung zum Modul Masterarbeit nachgewiesen werden.

**§ 2
Anerkennung, Anrechnung**

- (1) Die Leibniz Universität Hannover entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung einer berufspraktischen Tätigkeit, zuständig sind die für die jeweilige berufliche Fachrichtung zuständigen Praktikumsbeauftragten.
- (2) Auf das 52-wöchige Praktikum können folgende Tätigkeiten vollständig oder anteilig angerechnet werden:
Eine abgeschlossene, für die jeweilige berufliche Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung kann vollständig angerechnet werden, nicht abgeschlossene für die jeweilige berufliche Fachrichtung einschlägige Berufsausbildungen werden anteilig angerechnet.
Außerdem können anteilig mit bis zu 26 Wochen angerechnet werden:
 1. eine abgeschlossene oder nicht abgeschlossene für die jeweilige berufliche Fachrichtung **nicht** einschlägige Berufsausbildung,

2. eine sonstige berufliche Tätigkeit auf dem Niveau 3 oder 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens,
 3. Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, im Zivil- und Ersatzdienst oder des Bundesfreiwilligendienstes.
 4. schulische Bildungsgänge, die nicht als abgeschlossene Berufsausbildung gelten, die auf eine Berufsausbildung angerechnet werden oder eine berufliche Qualifikation vermitteln.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten von weniger als jeweils vier Wochen Dauer (Vollzeit) können gemäß § 6, Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) nicht anerkannt werden. Praktika im Ausland können angerechnet werden, soweit sie nach dieser Ordnung gleichwertig sind.
- (4) Die Praktikumsdauer schließt auch den auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zu gewährenden Erholungsurlaub ein.

§ 3

Nachweise

- (1) Eine Berufsausbildung wird durch das Prüfungszeugnis bzw. den Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterbrief nachgewiesen.
- (2) Ein Praktikum ist durch eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung nachzuweisen.
Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über
 - die Art der Beschäftigung (Ausbildungsbereiche und Tätigkeiten),
 - den Zeitraum, sowie die Dauer der einzelnen Beschäftigungsabschnitte,
 - die wöchentliche Arbeitszeit.
- (3) Jedes Praktikum ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation soll zwei Seiten nicht überschreiten. Ein Muster für die Dokumentation ist dieser Ordnung als Anlage 2 angefügt.

§ 4

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Vorgaben zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit gemäß Anlage 5 zu § 6 Abs 7 Nds. MaVO-Lehr vom 02. Dezember 2015

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern.

Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb Lehr-Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

1. Technische und gewerbliche Fachrichtungen Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen

1.1 Bautechnik

- Hochbau
- Ausbau
- Tiefbau

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Hochbau abgeleistet werden.

1.2 Holztechnik

- Tischlerin/Tischler
- Holzmechanikerin/Holzmechaniker
- Zimmerin/Zimmerer

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Tischlerin/des Tischlers abgeleistet werden.

1.3 Farbtechnik und Raumgestaltung

- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
- Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer
- Raumausstatterin/Raumausstatter
- Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marketing

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Malerin und Lackiererin/des Malers und Lackierers abgeleistet werden.

1.4 Elektrotechnik

- Haus- und Gerätetechnik
- Anlagen und Betriebstechnik
- Kommunikationstechnik
- Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik abgeleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

1.5 Metalltechnik

- Metall- und Kunststoffverarbeitung
- Montage und Wartung von technischen Systemen
- Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

1.6 Ernährung

- Gastronomie
- Bäckerei oder Konditorei
- Fleischerei

Das Praktikum in den Ausbildungsbereichen umfasst jeweils die Produktion und den Verkauf/Service. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Gastronomie abgeleistet werden.

Anlage 2

Muster zur Dokumentation der berufspraktischen Tätigkeiten

Bachelor Technical Education/ Master Lehramt an berufsbildenden Schulen/ Master Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING)

Berufliche Fachrichtung:

Name:

Matrikelnummer:.....

Kurze Darstellung des Betriebes (Betriebsform, Mitarbeiter, Ausbildungssituation, Besonderheiten)

Darstellung der Tätigkeitsfelder im Betrieb / Handlungsfelder (Beschreibung der Aufgaben, zeitlicher Umfang der Beschäftigung in den Tätigkeitsfeldern)

Schlussfolgerungen, Denkanstöße für die zukünftige pädagogische Arbeit: